

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2016026/3

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>25.02.2016</b> TOP: <b>2.14</b>
Amt: <b>Amt 60</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2016026/3</b>
	Az.:	erstellt am: <b>25.01.2016</b>

### Betreff

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche  
hier: Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite"  
in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen Flurstück 6/9 und einer Teilfläche  
des Flurstücks 6/10 der Flur 40.**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" in Köthen (Anhalt) Gemarkung Köthen, Flurstück 6/9 und eine Teilfläche des Flurstücks 6/10 der Flur 40.

### Gesetzliche Grundlagen:

Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt  
Kommunalrechtsreformgesetz

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Eine Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite", hier die Flurstücke 6/9 und ein Teil des Flurstücks 6/10 der Flur 40 ist eine Nebenstraße. Angrenzend befindet sich die Kindertagesstätte „Max und Moritz“. Auf der anderen Seite angrenzenden Fläche befanden sich Wohnblöcke. Weil kein Bedarf an den Wohnblöcken mehr bestand, wurden diese abgerissen. Damit hat die Verkehrsfläche keine Verkehrsbedeutung mehr. Die Kindertagesstätte beabsichtigt, die Teilfläche zu nutzen. Dieser Nutzung steht nichts entgegen. Somit soll der Kindertagesstätte die Verkehrsfläche zur Verfügung gestellt werden.

Aus den genannten Gründen muss die Öffentlichkeit der Verkehrsfläche wieder rückgängig gemacht werden. Das erfordert den Akt der Einziehung gem. § 8 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einziehung einer Teilfläche der Straße "An der Rüsternbreite" zuzustimmen.

Die Absicht der Einziehung wird dann gem. § 8 Abs. 4 drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3 StrG LSA) beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Einziehung wirksam (§ 8 Abs.1 letzter Satz StrG LSA).



**BSU 2016026\_Anlage 1.pdf**



**BSU 2016026\_Anlage 2.pdf**



**BSU 2016026\_Anlage 3.pdf**